zu einer Verurteilung wegen eines Vergehens führen könnten.

Die mit dem Protest begehrte Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache kann deshalb nickt zu der Feststellung führen, daß die Angeklagte im Sinne der Anklage eines Vergehens des Diebstahls von sozialistischem Eigentum schuldig ist.

Der Protest war gemäß §§ 299 Abs. 2 Ziff. 1 und 301 Abs. 3 StPO als unbegründet zurückzuweisen.

## §§ 10, 8,18 ASchVO; § 11 Brandschutzgesetz vom-19. Dezember 1974 (GBl. I S. 575).

- 1. Ein Arbeitsschutzverantwortlicher hat die Pflicht, sich Kenntnisse über alle sein Aufgabengebiet betreffenden Bestimmungen für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz zu verschaffen und die Mitarbeiter seines Verantwortungsbereichs regelmäßig darüber zu belehren.
- 2. Zum unterschiedlichen Charakter der Pflichten leitender Mitarbeiter und der Pflichten von Werktätigen ohne Leitungsfunktion im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz.

## KrG Greifswald, Urteil vom 29. Dezember 1975 — S 330/75.

Der Angeklagte arbeitet im VEB Gebäudewirtschaft als Meister (Bereichsleiter). Zu seinem Aufgabenbereich gehören die Abteilungen Tischlerei, Dachdecker und Glaser

Die Tischlerei befand sich in einem Gebäude, in dem außerdem eine Werkstatt des VEB Dienstleistungskombinat untergebrächt war. In dieser Tischlerei wurde Leinöl-Firnis verarbeitet, der in einem Zinkeimer aus dem Lager geholt wurde. Auf jedem Firnisbehälter befindet sich ein Etikett mit folgendem Hinweis des Herstellerwerkes: "Vorsicht beim Umgang mit Halb- und Grundölen! Nicht mit Sägespänen, Putzwolle oder dergleichen zusammenbringen! Selbstentzündungsgefahr!" Obwohl der Angeklagte entsprechend seiner arbeitsrechtlichen Pflicht regelmäßig Arbeits- und Brandschutzbelehrungen durchgeführt hat, versäumte er es, auf die Gefahren beim Umgang mit Leinöl-Firnis hinzuweisen. Ihm waren diese Eigenschaften nicht bekannt. Vom Lagerverwalter war er auch nicht darauf hingewiesen worden. Kein Mitarbeiter der Tischlerei wußte von der Selbstentzündungsgefahr.

Am Freitag, dem 12. September 1975, wurden gegen Arbeitsschluß in der Tischlerei Säge- und Frässpäne zusammengekehrt. Ein Tischler schüttete einen Rest Leinöl-Firnis (etwa 1 bis 2 Liter) in den Haufen Späne, der etwa 15 cm hoch war und neben einer Holzwand auf dem Holzfußboden lag. In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag kam es zur Selbstentzündung des Firnisses. Das Feuer griff auf die gesamte Produktionsstätte über und vernichtete die darin befindlichen Anlagen und Gegenstände. Es entstand ein Schaden in Höhe von insgesamt 244 607,65 M.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß andere Brandursachen auszuschließen sind.

## Aus den Gründen:

Der Angeklagte war gemäß §§ 8 und 18 ASchVO für die Einhaltung der Arbeits- und Brandschutzbestimmungen in seinem Tätigkeitsbereich verantwortlich und hatte die entsprechenden Belehrungen durchzuführen. § 10 ASchVO verlangt, daß die verantwortlichen Leiter die Werktätigen in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz belehren. Dazu gehört auch die Belehrung über die vorschriftsmäßige Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe (§ 10 Abs. 2 Buchst, b ASchVO). Somit war es die Pflicht des Angeklagten, die ABAO 613/1 — Aufträgen von Anstrichstoffen — vom 30. Oktober 1964 (GBl. II S. 889) zum Gegenstand von Belehrungen der in der Tischlerei beschäftigten Mitarbeiter zu machen.

Nach § 7 Abs. 1 der ABAO 613/1 dürfen Anstrichstoffe, deren Rückstände sich infolge chemischer Reaktionen in gäfährlicher Weise erwärmen können, nicht mit anderen, leicht entzündbaren Stoffen zusammengebracht werden. Hinzu kommt, daß das Herstellerwerk auf den Etiketten der Originalbehälter auf die Selb: tentzü ndungsgef ahr des Firnisses eindeutig hingewiesen hat.

Auch wenn der Angeklagte bisher keine Kenntnis der einschlägigen Arbeits- und Brandschutzbestimmungen hatte, ergab sich für ihn als Leiter die Pflicht, sich diese zu verschaffen. Das folgt eindeutig aus seinen im Funktionsplan festgelegten Leitungsaufgaben. Dadurch, daß er sich diese Kenntnis nicht selbst verschafft und die ihm unterstellten Werktätigen nicht in entsprechender Weise darüber belehrt hat, setzte er die Ursachen für den unsachgemäßen Umgang mit dem Leinöl-Firnis und für die Selbstentzündung.

Der Angeklagte hat sich somit der fahrlässigen Verursachung eines Brandes gemäß § 188 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Der Grad der Fahrlässigkeit ergibt sich aus § 8 Abs. 2 StGB. Der Angeklagte hat sich seine Pflichten infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit nicht in genügendem Maße bewußt gemacht. Er ist daher seiner Verantwortung nicht in genügendem Maße gerecht geworden, auch wenn er sich zur Zeit der Tat seiner Pflichtverletzung nicht bewußt war.

Trotz der Versäumnisse in der Leitungstätigkeit und fehlender Hinweise der für das Lager verantwortlichen Werktätigen, die sich begünstigend auf die Straftat auswirkten, liegt ein Verschulden des Angeklagten vor, das strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen muß. Unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände erkannte die Strafkammer in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts auf eine Verurteilung auf Bewährung mit einer Bewährungszeit von einem Jahr und einer angedrohten Freiheitsstrafe von sechs Monaten für den Fall, daß der Angeklagte seine Pflicht zur Bewährung schuldhaft verletzen sollte.

## Anmerkung:

Der Entscheidung, der im Ergebnis und in der Begründung zuzustimmen ist, seien einige ergänzende Bemerkungen angefügt, weil in der Praxis verschiedentlich noch Unklarheiten über die Pflichten der Leiter, der leitenden Mitarbeiter und der Werktätigen im Brandschutz bestehen.

1. Die Probleme des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sind bei der Organisierung des Produktionsprozesses nur einheitlich zu lösen. Eine Trennung der Verantwortung für die Organisierung des Gesundheits- und Arbeitschutzes einerseits und des Brandschutzes andererseits ist nicht zulässig. Demzufolge legen z. B. die für bestimmte Produktionsbereiche und -abschnitte erlassenen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen (ABAO) einheitlich die zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes erforderlichen Maßnahmen fest (vgl. OG, Urteil vom 5. Dezember 1963 - 2 Ust 12/63 - NJ 1964 S. 24).

Die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz ist ebenso wie die Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz Bestandteil der sozialistischen Arbeitsdisziplin (§ 106 Abs. 2 Buchst, d GBA). Die Rechtspflicht des Betriebsleiters, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in seinem Verantwortungsbereich unter Beachtung der spezifischen Bedingungen den Brandschutz zu gewährleisten, ist in § 11 des Gesetzes über den Brandschutz in der DDR — Brandschutzgesetz — vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 575) festgelegt. Dazu gehört u. a., daß er nach § 15 ASchVO nursolchen Werktätigen die Leitung von Bereichen mit Gefahren für die Gesundheit der Werktätigen übertragen